

Statuten - Allgemeiner Turnverein Schwertberg

Änderungsindex:
[1] am 22.02.2008

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name Sitz. Abzeichen und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „**Allgemeiner Turnverein Schwertberg (ATV Schwertberg)**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schwertberg. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich, insbesondere auf das Gemeindegebiet von Schwertberg.
3. Der Verein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Oberösterreich. Abhängig von der Art der vom Verein gebildeten Sektionen (vgl. § 4) kann der Verein den hierfür entsprechenden Fachverbänden angehören.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes in umfassender Hinsicht, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
2. Der Verein ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind: Abhaltung von Sportunterricht bzw. Trainingsstunden, Trainerausbildung, Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
2. Der Verein errichtet und erhält Turnhallen sowie Turn- und Spielplätze. Er veranstaltet und unterstützt Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Amtswaltern und Mitgliedern.
3. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Förderungen und Subventionen sowie Erträgnisse aus sportlichen Veranstaltungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Gliederung

Der Verein gliedert sich in eine beliebige Anzahl von Sektionen. Die Bildung sowie eine allfällige Auflösung einer Sektion obliegt dem Vorstand. Jede Sektion kann sich eine eigene Geschäftsordnung

geben, die diesen Statuten nicht widersprechen darf und vom Vorstand zu genehmigen ist. Jede Sektion ist ein rechtlich unselbständiger Teil des Vereins.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten am Vereinsgeschehen beteiligt sind, und aus außerordentlichen Mitgliedern, das sind solche, die nur mit eingeschränkten Rechten und/oder Pflichten am Vereinsgeschehen teilnehmen.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person unabhängig von Geschlecht, Alter, Beruf und Staatsbürgerschaft werden, die die gegenständlichen Statuten anerkennt.
3. Außerordentliche Mitglieder sind entweder Fördermitglieder oder Ehrenmitglieder. Ersteres kann jede volljährige natürliche oder auch juristische Person werden, die sich in finanzieller Hinsicht für die Vereinstätigkeit einsetzt, letzteres kann jede natürliche Person werden, die sich in ideeller Hinsicht überdurchschnittlich für die Vereinstätigkeit einsetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Bei minderjährigen Mitgliedswerbenden ist die schriftliche Zustimmung eines Elternteiles bzw. des Alleinerziehungsberechtigten Voraussetzung. Der Mitunterfertigende hat die Solidarhaftung für den Mitgliedsbeitrag des Minderjährigen zu übernehmen.
3. Für die Aufnahme als Fördermitglieder ist ebenfalls ein schriftliches Aufnahmeansuchen an den Verein zu richten. Absatz 1 gilt sinngemäß.
4. Ehrenmitglied kann nur werden, wer bereits Mitglied des Vereines ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Hauptversammlung, wobei der Vorstand hiefür das Vorschlagsrecht besitzt.
5. Der Beitrittswerber hat im Aufnahmeansuchen anzugeben, welcher Sektion/welchen Sektionen er angehören möchte. Der "Beitritt" eines bereits dem Verein angehörenden Mitgliedes zu einer (weiteren) Sektion geschieht ebenfalls durch schriftliches Ansuchen an den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, freiwilligen Austritt (Abs. 2) oder durch Ausschluss (Abs. 3).
2. Der Austritt kann von jedem Mitglied - bzw. seinem Vertreter (vgl. § 6 Abs. 2) – unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende jedes Vereinsjahres schriftlich vorgenommen werden.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand bei grober oder bei wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, sowie bei unehrenhaftem Verhalten gegenüber dem Verein oder dessen Mitgliedern verfügt werden. Als unehrenhaft gilt es jedenfalls, wenn Vereinsfremden ohne Grund Informationen über vereinsinterne Angelegenheiten weitergegeben werden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich (eingeschrieben) zu übermitteln, wobei binnen 2 Wochen nach Erhalt eine Berufung an die nächste Hauptversammlung zulässig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, bei Vereinsveranstaltungen anwesend zu sein. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, volljährige ordentliche Mitglieder besitzen auch das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung.
2. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines bzw. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Vereinszweck leiden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur ordnungsgemäßen Entrichtung des von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag kann nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich gestaffelt werden. Bei unterschiedlich hohem Aufwand kann für einzelne Sektionen ein Zuschlag vorgeschrieben werden. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

III. VEREINSORGANE

§ 9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind die Hauptversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer (§ 15), das Vereinsschiedsgericht (§ 16) sowie gegebenenfalls die jeweilige Sektionsversammlung (§ 19) und der jeweilige Sektionsvorstand (§ 20).

§ 10 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet zumindest alle 2 Jahre statt.
Auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Mitglieder, von zumindest 2 Sektionsvorständen oder der Rechnungsprüfer ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
2. Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich,^[1] mittels Telefax oder per E-Mail (an

die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) zu erfolgen. Diese Einladung kann gegebenenfalls auch in einer Vereinszeitung erfolgen; diesfalls ist der Erscheinungstermin für die Fristberechnung maßgeblich. Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, sind spätestens 1 Woche vor dem Termin schriftlich, [1] mittels Telefax oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

3. Die Hauptversammlung ist bei statutengemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können nur zu bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten, sowie zu Anträgen gemäß Absatz 2 letzter Satz gefasst werden. Wahlvorschläge zu § 11 (1) Z. 7 und 8 können auch unmittelbar bei der Hauptversammlung eingebracht werden. Sofern auf Antrag eines Mitgliedes die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, können Wahlen und Beschlüsse nach Vorschlag des Obmannes in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
4. Sämtliche bei der Hauptversammlung Anwesenden haben sich mit ihrer eigenhändigen Unterschrift in eine Anwesenheitsliste einzutragen, diese Eintragung ist für die Ausübung des Stimmrechts bzw. für die Ermittlung der Anzahl der Stimmberechtigten maßgeblich. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse auf Abänderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von zumindest der Hälfte aller ordentlichen wahlberechtigten Mitglieder.
5. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied [1] oder jenes Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
6. Der allfällige Rücktritt eines Organwalters ist schriftlich an den Vorstand zu richten; dessen ungeachtet hat jeder Organwalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (vgl. § 14 Abs.2) oder bis zur nächsten Hauptversammlung sein Amt fortzuführen. Der Rücktritt des gesamten Vorstands ist ausschließlich im Rahmen einer Hauptversammlung zulässig. In jedem Fall bleibt der Obmann bis zur wirksamen Neuwahl eines Nachfolgers befugt, vereinsinterne Maßnahmen zu setzen (Einberufung bzw. Leitung der Hauptversammlung).

§ 11 Aufgaben der Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung hat nachfolgende Tagesordnungspunkte zu enthalten (bei Bedarf können die Punkte Ziffer 9 bis 11 angeführt sein):
 - 1.1 Feststellung der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder;
 - 1.2 Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - 1.3 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes, sowie gegebenenfalls auch jedes Sektionsvorstandes;
 - 1.4 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
 - 1.5 Entlastung des Vorstands und gegebenenfalls der Sektionsvorstände;
 - 1.6 Wahl bzw. Enthebung der Mitglieder des Präsidiums (sofern nichts anderes beantragt bzw. beschlossen wird, erfolgt die Wahl im Block);

- 1.7 Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer;
 - 1.8 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - 1.9 Beratung und Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Vereinsmitgliedern;
 - 1.10 Genehmigung des Jahresplanes, des Jahresvoranschlages sowie Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
 - 1.11 Anträge gemäß § 10 Abs. 2 (nach der Reihenfolge ihres Einlangens).
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Vereinsauflösung sind ebenfalls der Hauptversammlung vorbehalten. Bei grundlegenden Satzungsänderungen - die also nicht bloß einzelne Bestimmungen berühren - ist gleichzeitig mit Bekanntgabe der Tagesordnung auch der Entwurf der geänderten Satzung bekannt zu geben.
 3. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen können die Tagesordnungspunkte gemäß Absatz 1 Ziffer 2 bis 10 entfallen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, dem sportlichen Leiter (Turnwart), einem jeweiligen Stellvertreter sowie bis zu höchstens 7 Beiräten. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre, endet aber frühestens mit der Neuwahl bei der nächstfolgenden Hauptversammlung (§ 10 Abs. 1). Die jeweiligen Sektionsleiter gehören Kraft ihres Amtes dem Vorstand mit beratender Stimme an.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen ist zulässig. Vorstandsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, solange die Mehrheit des Vorstands aus gewählten Mitgliedern besteht; der Obmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden.
3. Der Vorstand wird je nach Bedarf vom Obmann oder dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten (bzw. kooptierten) Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 1.1. Aufnahme von Mitgliedern;
 - 1.2. Führung der Stadesliste (Verzeichnis der Mitglieder und der Sektionszugehörigkeit);
 - 1.3. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung;
 - 1.4. Umsetzung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - 1.5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - 1.6. Sicherstellung des laufenden Vereinsbetriebs;

- 1.7. Vorbereitung sämtlicher Vereinsveranstaltungen, die über den regelmäßigen Vereinsbetrieb hinausgehen;
 - 1.8. Bildung einer neuen sowie Auflösung einer bestehenden Sektion;
 - 1.9. Anträge an die Hauptversammlung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - 1.10. Erstellen des Jahresvoranschlages sowie des Rechenschaftsberichts;
 - 1.11. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen,
 - 1.12. Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen,
 - 1.13. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorstand kann Entscheidungen gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis auf Widerruf einzelnen Sektionsvorständen übertragen. Der Vorstand kann im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Jahresvoranschlages einzelnen Sektionsvorständen die Verwaltung des für diese Sektion veranschlagten Jahresbudgets bis zu einem Ausmaß von 60 % des Jahresvoranschlages (pro Jahr) bis auf Widerruf übertragen.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen. Er führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand. Für sämtliche Schriftstücke hat der Obmann die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen (4Augen-Prinzip).
2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstands sowie des Schriftverkehrs des Vereins.
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Bei finanziellen Transaktionen hat der Kassier die zusätzliche Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.
4. Der sportliche Leiter ist für die sportlichen Belange des Vereines zuständig. Dies beinhaltet auch die Aus- und Weiterbildung der Gruppenleiter.
5. Sofern keine andere einvernehmliche Aufgabenteilung festgelegt wird, haben die jeweiligen Stellvertreter jedenfalls bei Verhinderung die Aufgaben der zu vertretenden Amtswalter wahrzunehmen.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Vereinsgebarung sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses.
Sie haben mindestens einmal jährlich diese Kontrollen durchzuführen. Das Ergebnis dieser Kontrollen, die sich an der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Vereinstätigkeit zu orientieren haben, ist unverzüglich dem Vorstand schriftlich - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Rechnungsprüfers - mitzuteilen. Die Rechnungsprüfer haben bei ordnungsgemäßer Geschäftsgebarung die Entlastung des Vorstands in der Hauptversammlung zu beantragen. Die Rechnungsprüfer können jeder Sitzung des Vorstands oder eines Sektionsvorstandes mit beratender Stimme beiwohnen.

2. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, endet aber frühestens mit der Neuwahl bei der nächstfolgenden Hauptversammlung (§ 10 Abs. 1).
3. Der Rücktritt eines Rechnungsprüfers ist in jedem Fall unzulässig; bei dauernder Verhinderung eines oder auch beider Rechnungsprüfer tritt der Ersatzprüfer an dessen/deren Stelle. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer endet mit der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung. Eine Abwahl oder ein Ausschluss ist unzulässig, eine Wiederwahl ist zulässig. [1] Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gestand der Prüfung ist.

§ 16 Vereinsschiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nicht bloß finanzieller Natur sind, entscheidet das Vereinsschiedsgericht.
2. Als Schiedsgericht entscheidet der Vorstand. Ist der Vorstand selbst oder ein Mitglied des Vorstands an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt einer der Streitteile die Entscheidung des Vorstands ab, ist ein 5-köpfiges Schiedsgericht zu bilden. Hiezu hat jede Streitpartei 2 Vertreter namhaft zu machen. Werden diese Vertreter trotz schriftlicher Aufforderung durch eine Streitpartei bei gleichzeitiger Bekanntgabe deren Vertreter nicht binnen 2 Wochen namhaft gemacht, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der säumigen Streitpartei. Die namhaft gemachten Vertreter haben einen Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen. Alle 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig und Vereinsmitglieder, der Vorsitzende darüber hinaus unbefangen sein. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig und entscheidet durch einfache Mehrheit. Das Schiedsgericht hat jedem Streitteil Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und über Antrag eines der Streitteile auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind (vereinsintern) unanfechtbar.

§ 17 Freiwillige Auflösung

1. Bei freiwilliger Auflösung des Vereins werden der letzte gewählte Obmann, der Kassier und der Schriftführer zu den Liquidatoren. Diese haben das Vereinsvermögen nach Abdeckung sämtlicher Verbindlichkeiten an eine Organisation zu übertragen die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
2. Der Beschluss über die freiwillige Auflösung ist binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt am Sitz des Vereines zu veröffentlichen.

IV. SEKTIONEN

§ 18 Sektionszugehörigkeit

1. Ein Vereinsmitglied kann mehreren Sektionen angehören. Dessen ungeachtet besitzt ein derartiges Mitglied in der Hauptversammlung nur eine Stimme. Allerdings besitzt ein derartiges Mitglied auch in jeder Sektionsversammlung (§ 19) eine Stimme.
2. Für die Zugehörigkeit zu einer oder mehreren Sektionen ist die auf Basis des Aufnahmeantrages bzw. des Aufnahmebeschlusses vom Vorstand geführte Standesliste maßgebend.

§ 19 Sektionsversammlung

1. Sämtliche Angehörigen einer Sektion bilden die Sektionsversammlung. Diese ist vom Obmann oder vom Sektionsleiter (§20) nach Bedarf einzuberufen. Hiefür gelten § 10 Absätze (2) bis (4) sinngemäß.
2. Die Sektionsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - 2.1. Wahl eines Sektionsvorstandes (§ 20),
 - 2.2. Festsetzung bzw. Vorschlag (§ 4) einer Geschäftsordnung,
 - 2.3. Beschlussfassung über ausschließlich sektionsinterne (sportliche) Angelegenheiten.
3. Beschlüsse gemäß Absatz 2 Ziffer 3 können vom Vorstand nach Anhörung des betreffenden Sektionsvorstandes außer Kraft gesetzt werden.

§ 20 Sektionsvorstand

1. Jede vom Vorstand gebildete Sektion hat im Rahmen einer Sektionsversammlung einen Sektionsvorstand zu wählen. Hiefür sind nur Angehörige dieser Sektion, die ordentliche Mitglieder des Vereins sind, wählbar. § 11 (1) Z 7 gilt sinngemäß.
2. Den Sektionsvorstand bilden der Sektionsleiter, sein Stellvertreter, ein sportlicher Leiter und bis zu 2 Beiräte.
3. Die Aufgaben des Sektionsvorstandes sind:
 - 3.1. Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe von § 13 (2);
 - 3.2. Verwaltung der gemäß § 13 (2) zur Verfügung überlassenen Mittel;
 - 3.3. Umsetzung der Beschlüsse gemäß § 19 (2) Z. 3.
4. Der Sektionsleiter, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, hat die Interessen der Sektion vereinsintern gegenüber dem Vorstand sowie gegenüber anderen Sektionen zu vertreten. Der sportliche Leiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der sportlichen Aktivitäten im Leistungs- und Breitensportbereich der jeweiligen Sektion Sorge zu tragen.